MAßNAHME M.1.4

Investive Maßnahmen zur Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung

Antragsteller	Minimaler Fördersatz	Maximaler Fördersatz	Minimaler Zuschuss	Maximaler Zuschuss
Körperschaften öffentlichen Rechts	40%	70%	5.000 EUR	150.000 EUR
Vereine und Stiftungen	50%	90%	5.000 EUR	150.000 EUR
Unternehmen	50%	50%	5.000 EUR	150.000 EUR

Zuschläge zum minimalen Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte sind möglich bei Erfüllung nachfolgender Kriterien
• Gemeinnütziger Antragsteller • Belebung bzw. Sanierung eines Denkmals • Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung von Belangen gehandicapter Menschen • Zusammenarbeit des Antragstellers mit mindestens einem weiteren Partner • Schaffung von Arbeitsplätzen (mind. 0,5 VZÄ) • Zuordnung zum Fokusthema
Hinweis
• Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.
Beschreibung der Förderinhalte dieser Maßnahme
• Investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Schaffung von Gesundheitseinrichtungen • LEADER-Kooperationsvorhaben
Maßnahmebezogene Ausschlusskriterien
• keine
Anmerkung
• Diese Maßnahme ist befristet bis 2025 Bestandteil des Aktionsplanes. Sollte kein Bedarf bzw. keine Nachfrage bestehen, ist die Streichung dieser Maßnahme ab 2026 vorgesehen.